

MÄRZ 2026

BESCHLUSSENTWÜRFE ZU WASSERENTNAHMEN UND ABWASSERABLEITUNGEN DES KKW CATTENOM – ERGEBNISSE DER KONSULTATION

GESETZLICHER RAHMEN



Rahmenbedingungen für Wasserentnahmen und Abwasserableitungen des Kraftwerks Cattenom durch zwei Einzelbeschlüsse zu „Modalitäten“ und „Grenzwerten“ vom 16. Januar 2014

- ➡ **Änderungsantrag von EDF** (Verwaltungsverfahren im Rahmen von Artikel R. 593-40 des Umweltgesetzbuchs)
- ➡ **Überarbeitung bestimmter Vorgaben**, Gegenstand der vorliegenden Beschlussentwürfe, vor allem Grenzwerte für die Biozidbehandlung im KKW Cattenom
- ➡ Bei diesen Beschlussentwürfen wurde der Erfahrungsrücklauf des KKW Cattenom und anderer KKWs berücksichtigt, sofern dies relevant war, ebenso wie Beschlüsse zu umweltpolitischen Vorgaben.
- ➡ Übermittlung der Unterlagen und der Beschlussentwürfe an den **Präfekten des Departements Moselle – Sitzung des Departementrats für Umwelt und gesundheitliche und technologische Risiken (CODERST)** am 19. Dezember 2025
- ➡ **Konsultationen** des Betreibers (EDF – KKW Cattenom), der CLI und der Öffentlichkeit auf der Website der ASNR (20. November – 20. Dezember 2025 – für Nachbarländer zugänglich)

ÜBERARBEITUNG DER STRATEGIE FÜR DIE BIOZIDBEHANDLUNG (CRF): VORGABENENTWÜRFE

Die Prüfung durch die Stellen der ASNR hat zu folgenden Vorgaben geführt:

- Realistischeres Behandlungsszenario als das von EDF dargelegte → **Jahresgrenzwerte für Natrium und Chloride sind niedriger als im ursprünglichen Antrag** (637 t statt 689,2 t)
- **Weiteroptimierung dieser Strategie** im Hinblick auf den Erfahrungsrücklauf aus den ersten Betriebsjahren (wie in Belleville)
- **Aktualisierung des Wissensstands zum mikrobiologischen Verhalten des Mirgenbach-Stausees** (Problematik der Anreicherung des Stausees und der Anwendungskriterien für die Monochloraminbehandlung sollte nicht überbewertet werden)
- Ermittlung **alternativer oder ergänzender Lösungen** zur Verringerung des Einsatzes chemischer Reaktionsmittel bei der Biozidbehandlungsstrategie, anhand der besten verfügbaren Techniken

KONSULTATION DER CLI ZUM VORGABENENTWURF

Die CLI hat eine Stellungnahme mit folgenden Kernpunkten formuliert:

- **Begründung der geänderten Monochloramin-Behandlungsstrategie** im Hinblick auf die mikrobiologischen Kriterien bei der Amöben-Koloniebildung
- Berücksichtigung der **Folgen des Klimawandels** bei der Beurteilung der Auswirkungen der entsprechenden Ableitungen auf die aquatische Umwelt
- Einschätzung der **grenzüberschreitenden Dimension** bei der Beurteilung dieser Auswirkungen

KERNPUNKTE DER ANTWORT AUF DIE FRAGEN DER CLI

Zur Begründung der geänderten Monochloramin-Behandlungsstrategie und ihren Auswirkungen:

- Diese Änderung wird mit dem **Erfahrungsrücklauf der vergangenen Jahre bezüglich mikrobiologischer Kolonien** begründet, um die Vorgaben des Legionellen- und Amöbenbeschlusses der ASNR einzuhalten.
- Die Änderung geht lediglich mit einer **Erhöhung der Jahresabflussmengen bei Chloriden (+11 %) und Natrium** einher; der ursprüngliche Antrag führte ebenso zu einer Erhöhung der Jahresabflussmengen bei Nitraten, nach Prüfung der ASNR konnte jedoch durch Optimierungen die Jahresabflussmenge bei Nitraten auf dem derzeitigen Stand gehalten werden.

Zur Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels bei der Beurteilung der Auswirkungen von Ableitungen:

- Die Folgen der Klimaerwärmung werden im Modalitätenbeschluss zu Ableitungen und Entnahmen berücksichtigt, der einerseits die **Wasserentnahmen** in Abhängigkeit vom **Durchfluss** der Mosel und andererseits die **Ableitungen** in Abhängigkeit von der **Temperatur** der Mosel regelt.

KERNPUNKTE DER ANTWORT AUF DIE FRAGEN DER CLI

Zur Einschätzung der grenzüberschreitenden Dimension:

- Einschätzung im Hinblick auf die von der Änderung betroffenen Parameter (**Jahresabflussmengen bei Chloriden und Natrium**) in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie, ergänzt durch die Richtlinie über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik, und die Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlich.
- Da Chloride und Natrium von der **Wasserrahmenrichtlinie** nicht als prioritäre Stoffe betrachtet werden, gibt es keine Norm für diese Parameter.
- Hinsichtlich der **Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch** (für die in der Richtlinie die zulässigen Konzentrationen festgelegt sind) bleiben die maximalen Konzentrationen von der Änderung der Behandlungsmodalitäten unberührt (identische Tagesmengen).

FAZIT: ÄNDERUNG DER BESCHLÜSSE

- **Keine grundlegende Änderung** der Beschlussentwürfe nach den Konsultationen
- Nach der Konsultation von EDF zu den Beschlussentwürfen wurden Formänderungen vorgenommen und eine Angabe zu einem Stoff entfernt, der nicht mehr eingesetzt wird (Morpholin)